

Strategisches Positionspapier

von

- **BodenSchweiz** Verband Bodenbelagsfachgeschäfte, Aarau
- **SMFV** Schweizerischer Möbelfachverband, Bern
- **VSCS** Verband Schweizerischer Carrosseriesattler, Dagmersellen
- **VSRLF** Verband Schweizerischer Reiseartikel- und Lederwarenfabrikanten, Russikon

über die

Querelen mit erstem schweizerischen Berufsbildungsfonds „IN“ des Berufsverbandes interieursuisse

Gemeinsame Position

Die vorerwähnten Berufsverbände führen seit Jahren mit guter Wirkung tadellose Aus- und Weiterbildungslehrgänge durch. Alle halten dabei die Rahmenbedingungen des Berufsbildungsgesetzes (BBG) ein und betreuen die einzelnen Berufsbilder entsprechend den einschlägigen Reglementen. Teilweise werden auch seit Jahren eigene Berufsbildungsfonds geführt.

Der Berufsverband interieursuisse schikaniert die Verbände resp. deren Mitglieder mit einem so genannten allgemeinverbindlicherklärten Berufsbildungsfonds und verlangt ungerechtfertigte Beiträge. Die vom Gesetz verlangte Abgrenzung ist aufgrund der unkooperativen Haltung von interieursuisse bis jetzt nicht erfolgt.

Als Aufsichtsinstanz nimmt das Bundesamt für Berufsbildung (BBT) keine klare Haltung ein und entscheidet nicht. Vielmehr wird mit allen Mitteln versucht, den ersten schweizerischen Berufsbildungsfonds mit Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE) aufrecht zu erhalten. Es ist wenig förderlich, wenn Mitglieder von traditionellen und strukturierten Berufsverbänden als Trittbrettfahrer behandelt werden.

Gemeinsame Forderungen

Die Verbände stellen daher folgende grundsätzlichen Forderungen:

- Alle mit der Umsetzung des neuen BBG betrauten Institutionen und Behörden halten sich an die gesetzlichen Vorgaben und respektieren den Willen des Gesetzgebers.
- Interieursuisse unterlässt per sofort alle Recherchen und rechtlichen Schritte gegen Mitglieder von Verbänden, welche bereits mit eigenen Strukturen den Berufsbildungsauftrag erfüllen.
- Interieursuisse erledigt unverzüglich die vom BBT angeordnete Verhandlungspflicht über die Abgrenzungen zwischen den Berufsverbänden.
- Das BBT kommt seinen Aufsichtspflichten nach, fällt die nötigen Entscheide und weist interieursuisse auf die gesetzlichen Pflichten hin. Die AVE ist dafür zu sistieren resp. aufzuheben.
- Vom BBT wird eine Haltung erwartet, welche das vielfältige verbandliche Engagement für die Aus- und Weiterbildung honoriert und unterstützt.



Ausgangslage

Interieursuisse beantragt die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) des Berufsbildungsfonds „IN“ und erhält diese am 1. November 2004 (Publikation Reglement in BBI 2004, Nr. 44, S. 6603).

Danach werden die Mitglieder der Verbände BodenSchweiz, SMFV, VSCS und VSRLF regelmässig und massiv mit Abrechnungen, Betreibungen und Rechtsschriften belästigt.

Aufgrund dieser Vorkommnisse wurden die betroffenen Verbände aktiv und suchten individuell mit interieursuisse das Gespräch, allerdings bei allen ohne Erfolg.

Weiter gelangten die vorerwähnten Verbände verschiedentlich mündlich und schriftlich an das Bundesamt für Berufsbildung (BBT), welches die Überprüfung der AVE in Aussicht stellte und interieursuisse zur einvernehmlichen Lösung anhielt.

Trotz allen Versuchen, dem Berufsbildungsgesetz nachzuleben, verweigerte interieursuisse konsequent die erforderliche Diskussion zur Abgrenzung der Branchen resp. Berufsbilder.

Vorläufiger Höhepunkt bildet eine exemplarische Feststellungsklage gegenüber einem Mitglied des VSCS.

Vor diesem Hintergrund haben sich am Freitag, 17. Februar 2006, die Spitzen der betroffenen Verbände zu einer Aussprache getroffen. Dabei wurde beschlossen, eine gemeinsame Strategie zu fahren. Ein Argumentarium soll ermöglichen, dass die gleiche Sprache gesprochen wird.

Die Kanzlei **KMUFORUM**[®] wurde beauftragt, im Namen aller Verbände ein strategisches Argumentarium zu verfassen, eine Überprüfung nach AVEG vorzubereiten und die exemplarische Feststellungsklage zu bekämpfen.

Grundlagen und Materialien

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 60
- Berufsbildungsverordnung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 68
- Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG; SR 221.215.311) aufgrund Art. 60 Abs. 3 BBG sinngemäss anwendbar

Zur Rolle der betroffenen Verbände

Aktivitäten der Verbände

Seit den ersten Rechnungsstellungen von interieursuisse im Januar 2005 bemühen sich die betroffenen Verbandsspitzen, aber auch die einzelnen Mitglieder, in Verhandlungen und Korrespondenzen mit interieursuisse, dem BBT und sogar dem Vorsteher des EVD. Parallel dazu wurden von den Verbänden interne Abklärungen vorgenommen.

Konkrete Verhandlungen mit interieursuisse

Seitens des VSCS, beispielsweise, wurde mit interieursuisse am 15. Juni 2005 das Gespräch bezüglich Abgrenzung des Geltungsbereichs geführt. So wie dies vom BBT mehrmals schriftlich gefordert wurde. Grundsätzlich einigte man sich auf eine Abgrenzung gemäss den Berufsbildungsreglementen. Interieursuisse offerierte eine Entlassung aus der AVE analog wie sie dies mit der Interessengemeinschaft der schweizerischen Parkett-Industrie gemacht habe. Bezüglich der Mischbetriebe wurde vereinbart, dass die betroffenen VSCS-Mitglieder gemeinsam zwischen den Geschäftsstellen eruiert werden. Der VSCS ging sogar soweit, dass er intern eine betriebliche Erhebung durchführte.



Ähnlich oder gleich verhandelten die anderen Verbände und versuchten so, einen konstruktiven Lösungsweg aufzuzeigen. Sie hatten nicht mehr Erfolg als der VSCS.

Wahrnehmung der Bildungspflichten

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die betroffenen Berufsverbände alle zugewiesenen Pflichten zur Aus- und Weiterbildung seit Jahren tadellos wahrnehmen. Sie waren und sind in keiner Weise abhängig von Leistungen aus einem neuen Berufsbildungsfonds. Über den Verbandsbeitrag resp. zusätzliche Leistungen der Mitglieder werden alle Bildungsangebote finanziert. So führt BodenSchweiz bereits seit 20 Jahren erfolgreich einen eigenen Berufsbildungsfonds. Die Leistungen der Verbände gelten insbesondere auch für Berufsbilder, für welche sich interieursuisse als Vertreterin der so genannten Sattlereibranche Schweiz aufspielen will. Der Nachweis nach Art. 60 Abs. 6 BBG wurde bereits erbracht. Es kann nicht der Sinn der Sache sein, als Antwort auf den Berufsbildungsfonds „IN“ andere bestehende oder neue Fonds allgemeinverbindlich zu erklären. Dies gilt erst recht, weil die Bildungsanstrengungen der betroffenen Verbände in keiner Weise zu Beanstandungen Anlass geben. Es handelt sich bei den Mitgliedern dieser Verbände schliesslich keineswegs um die vom Gesetzgeber ausdrücklich ins Visier genommenen so genannten Trittbrettfahrer.

Stand der Dinge

Die Verbände BodenSchweiz, SMFV, VSCS und VSRLF haben sich auf eine gemeinsame Vorgehensstrategie geeinigt. Es sollen dabei die politischen, gesetzlichen und gerichtlichen Möglichkeiten gemeinsam ausgeschöpft werden. Im Rahmen der Verbandsarbeit resp. Lobbyismus werden Kontakte zu politischen Meinungsträgern aktiviert und intensiviert. Dabei wird auch mit dem Schweizerischen Gewerbeverband und einigen kantonalen Berufsbildungsinstitutionen Kontakt gehalten. Auf gesetzlicher Ebene wird, nebst der bereits vom BBT eingeleiteten Überprüfung der AVE, eine Klärung der Abgrenzungsfragen durch das EVD beantragt. In enger Zusammenarbeit über alle betroffenen Verbände wird zudem die gerichtliche Feststellungsklage betreut. Eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit bleibt vorbehalten.

Zur Rolle interieursuisse

Massives Vorgehen gegen einzelne Verbandsmitglieder

Trotz schriftlichen und mündlichen Angeboten mit interieursuisse zu verhandeln, hat die Geschäftsstelle derselben ungeachtet der Dinge recherchiert und die Mitglieder der betroffenen Verbände schikaniert. Auch direkte Interventionen beim Zentralpräsidenten haben nichts gefruchtet. Es macht den Anschein, dass dieser Berufsverband letztlich seine internen Probleme über den Berufsbildungsfonds lösen will.

Qualitätssicherung in der Berufsbildung

Im Rahmen der Diskussion um das von interieursuisse vor kurzem neu entwickelten Berufsbildungsreglementes haben Gespräche über die Abgrenzung zu anderen Berufsverbänden stattgefunden. Es hat sich gezeigt, dass sich interieursuisse verschiedene Berufe „unter den Nagel reissen wollte“. Trotz klaren Stellungnahmen der übrigen Verbände wurde das Reglement in Kraft gesetzt. Seitens der spezialisierten Verbände wird angezweifelt, ob interieursuisse über die nötigen fachlichen Kompetenzen zur Durchführung der damit verbundenen Ausbildungsgänge verfügt.

Nichteinhaltung von Abmachungen und Gesprächsverweigerung

Interieursuisse ignorierte verschiedene mündlich getroffene Abmachungen völlig und verweigerte insbesondere die Gegenzeichnung von getroffenen Abmachungen ohne Angabe von Gründen. Erstaunlicherweise hat die ultimative Aufforderung des BBT vom 4. Oktober 2005 weder zu einer Kontaktnahme noch zu einem Versuch, eine vernünftige Lösung zu finden, geführt. Vielmehr aktivierte interieursuisse seine Bestrebungen, um jeden Preis eine gerichtliche Lösung herbeizuführen. Das Ganze gipfelte darin, dass das BBT zu einer Aussprache



Hand bot, welche auf Antrag von interieursuisse ohne Beizug aller betroffenen Verbände stattfand.

Adressmaterial BfS

Zu erwähnen ist dabei unter anderem die fragwürdige Aktion der Datenbeschaffung über das Bundesamt für Statistik. In mehreren Schreiben hält das BfS dazu fest, dass interieursuisse die Bestimmungen des Datenschutzvertrages nicht eingehalten, deshalb abgemahnt und sogar zur Vernichtung des zugestellten Adressmaterials verpflichtet hat.

Gezielte Desinformation

Im Rahmen der Feststellungsklage zeigt sich exemplarisch, wie interieursuisse arbeitet. So wird der Sachverhalt einseitig und unvollständig dargestellt. Es fehlen sowohl die Auflagen und Anordnung des BBT wie auch die verschiedenen Kontakte zwischen den Verbänden.

Laufende Ausdehnung des Geltungsbereichs

Interieursuisse nutzt gezielt das terminologische Chaos des BBT aus, um dem Gericht zu suggerieren, dass der Berufsbildungsfonds „IN“ für die gesamte Sattlereibranche der Schweiz gelte. Im Prinzip wird damit das gesamte föderalistisch und verbandlich organisierte Berufsbildungswesen torpediert respektive negiert. Die Feststellungsklage gipfelt in der Aussage, dass auch all jene Sattler mit Fachbereich Carosseriersattler (Berufsbild Nr. 36401) dem Geltungsbereich des Fonds unterstellt seien.

Stand der Dinge

Offensichtlich bevorzugt interieursuisse die Konfrontation. So wird weiterhin gegen einzelne Mitglieder der Verbände vorgegangen. Es werden nicht einmal die Resultate der eigenen Feststellungsklage abgewartet. Die unter Federführung des BBT begonnenen Gespräche werden so zur Farce. Es liegt die Vermutung nahe, dass interieursuisse weiterhin versucht, das BBT für seine Zwecke zu instrumentalisieren. Im Rahmen der Feststellungsklage wurde die Sistierung des Verfahrens bis zum Abschluss der Überprüfung der AVE beantragt. Zurzeit läuft diesbezüglich ein Schriftenwechsel.

Aktivitäten des BBT

Zur Rolle des BBT

Grundsätzlich müsste das BBT gemäss Auftrag von Parlament und Bundesrat eine aktive Entscheidungsrolle spielen und die anstehenden Abgrenzungsprobleme in Zusammenarbeit mit den beteiligten Verbänden lösen. Aus der Aufsichtspflicht gegenüber den Berufsbildungsfonds ergäbe sich auch ein konkreter Handlungsbedarf in Bezug auf Sistierung resp. Aufhebung der AVE von nicht durchführbaren Berufsbildungsfonds.

Von Seiten des BBT konnten bisher keine Ausführungen zum ursprünglichen AVE-Verfahren erhältlich gemacht werden. Insbesondere sind keine näheren Beschreibungen, Definitionen oder gar Abgrenzungen bekannt. Vielmehr teilte das BBT verschiedentlich mit, dass die Abgrenzungsfragen zwischen den Verbänden verbindlich geklärt werden müssen. Andernfalls müsste die Überprüfung der AVE eingeleitet werden.

Sistierung resp. Überprüfung AVE

Aufgrund der diversen Kontakte mit dem BBT stellten mehrere Verbände das Gesuch um Sistierung des Vollzugs des Berufsbildungsfonds „IN“. Anstelle einer direkten Antwort erhielten die Präsidenten am 19. Dezember 2005 die Information aus dem BBT, dass die Überprüfung der AVE eingeleitet wurde. Der Umfang der Überprüfung erstreckt sich unter anderem auf die Betriebsdefinition, die Definition des Leistungskataloges sowie die Art der Beitragserhebung.



Nachdem sich das BBT zwischenzeitlich auf den Standpunkt stellte, eine Sistierung sei nicht möglich, wurde die grundsätzliche Zulässigkeit einer Sistierung mit Schreiben vom 31. Januar 2006 zwar wieder anerkannt, eine solche aber abgelehnt. Immerhin wurde erneut festgehalten, dass eine Überprüfung der AVE laufe. Diese Verlautbarung des BBT ging jedoch „nur“ an ein einzelnes Verbandsmitglied.

Diffuse Haltung

Die zwischenzeitliche Koordination zwischen den betroffenen Verbänden ergab, dass - entgegen den schriftlich vorliegenden Dokumenten - das BBT eine recht undurchsichtige Rolle spielt. Einerseits decken sich mündliche Ausführungen und schriftliche Anordnungen und Antworten regelmässig nicht. Andererseits scheint es, dass das BBT um jeden Preis den so genannten ersten AVE-Berufsbildungsfonds retten will. Nicht widerspruchsfrei ist auch die Terminologie des BBT. So werden Branchen und Berufsbilder vermengt. Beispielsweise wird aus dem Berufsbild Sattler, für welches immerhin drei verschiedene Berufsbildungsreglemente bestehen, einseitig für interieursuisse der Begriff Sattlereibranche geprägt. Dass hier zahlreiche offene Fragen bestehen, zeigt im Übrigen explizit der undatierte Entwurf des BBT für ein Handbuch zur AVE von Berufsbildungsfonds. Auch dies nährt die Vermutung, dass im Nachhinein Materialien erstellt werden sollen, die eine Haltung zementieren, welche nicht mit dem Willen des Gesetzgebers übereinstimmt.

Differenz zwischen Gesetz und Verordnung

Exemplarisch hierfür gilt auch die Differenz zwischen Art. 60 Abs. 6 BBG und Art. 68 Abs. 4 BBV. Während das Gesetz vorsieht, dass Betriebe, die bereits Leistungen für die Berufsbildung erbringen, nicht mehr weiter verpflichtet werden können, sollen dieselben Betriebe gemäss BBV zur Leistung von anteilmässigen Beiträgen herangezogen werden. Eigentlich wäre es Sache des BBT, diese Differenz zu beseitigen. Anstelle einer behördlichen Klärung unter Beizug der Verbände tendiert offenbar auch das BBT mittlerweile auf eine gerichtliche Klärung.

Stand der Dinge

Zurzeit läuft - wie bereits angeführt - das Verfahren zur Überprüfung der AVE des Berufsbildungsfonds „IN“. Inwieweit der vorliegende Entwurf des Rundschreibens sowie jener zum Handbuch weiter verfolgt werden, ist nicht bekannt. Aus einem Schreiben an ein Mitglied des VSCS vom 31. Januar 2006 geht hervor, dass das BBT anscheinend für alle Verbände Gesprächsbereit ist (Anmerkung: u.W. ist dies offiziell den Verbänden selbst nicht mitgeteilt worden).

Allgemeinverbindlichkeit Berufsbildungsfonds „IN“

In Bezug auf das AVE-Verfahren stellen sich verschiedene Fragen:

Gesetzliche Einsprachemöglichkeit und Publikationen?

Mit der Publikation des Reglements im Bundesblatt ist normalerweise eine Rechtsmittelfrist verbunden. Auch wenn vermutet wird, dass das AVE-Verfahren nicht in allen Bereichen zu befriedigen vermag, ist davon auszugehen, dass die Einsprachefrist unbenutzt verstrichen ist und dieser Weg nicht mehr offen steht.

Trotz Aufforderung an interieursuisse wurden bisher weder die Publikation des Antrags gemäss Art. 9 AVEG noch die Veröffentlichung der Allgemeinverbindlicherklärung gemäss Art. 14 AVEG aufgelegt. Es liegt die Vermutung nahe, dass das AVE-Verfahren nicht ordentlich durchgeführt wurde. Das undatierte Schreiben des Leiter Recht BBT, welches seit November 2005 zirkuliert und welches die AVE per Ende Oktober 2004 bestätigt, vermag kaum als Nachweis für den ordnungsgemässen Ablauf zu genügen.



Durchführung einer Vorprüfung?

Mit dem Entscheid über die AVE muss der Bundesrat gemäss Art. 12 Abs. 2 AVEG den räumlichen, beruflichen und betrieblichen Geltungsbereich festlegen. Bis heute fehlt ein Hinweis, dass sich der Bundesrat mit diesen Fragen einlässlich auseinandergesetzt hat. Alle Begründungen für das Wirken von interieursuisse leiten sich anscheinend aus dem Reglement selbst ab.

Weiter hat der Bundesrat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die AVE, vorliegend insbesondere Art. 60 Abs. 4 lit. a BBG, erfüllt sind. Insbesondere geht es dabei um die Vorgabe, wonach sich bereits mindestens 30% der Betriebe mit mindestens 30% der Arbeitnehmenden und der Lernenden dieser Branche finanziell am Berufsbildungsfonds beteiligen. Allein bei den Lehrlingen zeigt sich, dass das erforderliche Quorum kaum zu erfüllen ist. So nehmen beispielsweise an der deutschschweizerisch gemeinsam geführten Berufsschule Olten für Sattler-Carosseriesattler im aktuellen ersten Lehrjahr 19 Auszubildende teil. Davon lernen 14 Personen den Beruf Carosseriesattler, eine Person jenen des Portefeuller und lediglich vier Personen den Beruf des Sattlers. Diese vier Auszubildenden verteilen sich sogar noch auf drei unterschiedliche Fachrichtungen. Seitens der Verbandsspitzen wird bezweifelt, dass in Bezug auf Anzahl Betriebe und Arbeitnehmende das geforderte Quorum überhaupt erfüllt wird. Inwieweit die aggressive Unterstellungspolitik von interieursuisse die Quorumsfrage beeinflusst, kann im Moment noch offen bleiben. Tatsache ist aber, dass schon aufgrund der vielen angeschriebenen Mitglieder von BodenSchweiz sich die Quorumsfrage von selbst erledigt.

Nachträgliche Überprüfung nach AVEG?

Unabhängig davon, ob eine Sistierung möglich ist oder nicht und unabhängig einer behördlichen Überprüfung der AVE steht betroffenen Verbänden gemäss Art. 12 Abs. 4 AVEG die Möglichkeit offen, an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement zu gelangen. Dies gilt für den Fall, dass sich nachträglich Zweifel über den Geltungsbereich ergeben. Das EVD legt diesen dann nach Anhörung der Vertragsparteien fest.

Stand der Dinge

Mit Beschluss vom 17. Februar 2006 haben die Verbände eine Eingabe in diesem Sinn beschlossen.

Emmenbrücke, 21. März 2006

Sig. Hubert N. Steiner

Sig. Heinz Germann

Beilagen:

-keine

Verteiler: (per Mail)

-BodenSchweiz (Romano Bigi, Walter R. Suter)

-SMFV (Bruno Gutknecht)

-VSCS (Andreas Prescha, Alois Renggli)

-VSRLF (Thomas Debrunner)

